

Baureglement

Erlassen am 13. Oktober 1998

In Vollzug seit 30. März 1999



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines		Seite
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit und Beratung	1
2. Ortsplanung		
Art. 3	Planungsinstrumente	1
Art. 4	Rechtswirkung	2
Art. 5	Mitwirkung	2
3. Projektierung		
Art. 6	Regelbauvorschriften, Tabelle	2
Art. 7	Hygiene	4
Art. 8	Dach- und Fassadengestaltung	4
Art. 9	Grenzabstand	5
Art. 10	Gewässerabstand	5
Art. 11	Strassenabstand	5
Art. 12	Firsthöhe	6
Art. 13	Berechnung der Geschosshöhe	6
Art. 14	Gebäudelänge	6
Art. 15	An- und Nebenbauten	7
Art. 16	Grenzbaurecht	7
Art. 17	Vorbauten	7
Art. 18	Unterirdische Bauten	8
Art. 19	Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge	8
Art. 20	Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze	8
Art. 21	Garagen- und Hofzufahrten	9
Art. 22	Bemessung der Kinderspielplätze	9
Art. 23	Terrainveränderungen	9
4. Baubewilligung		
Art. 24	Bewilligungspflicht	10
Art. 25	Form des Baugesuchs	10
5. Bauausführung		
Art. 26	Schutzbestimmungen für Bauarbeiten	11
Art. 27	Baukontrolle	12
6. Schlussbestimmungen		
Art. 28	Gebühren und Kosten	13
Art. 29	Inkraftsetzung, Übergangsregelung	13
Anhang		
	Stichwortverzeichnis mit Verweis auf BauR- und BauG-Artikel	14

Der Gemeinderat Goldach erlässt über das ganze Gemeindegebiet gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1; abgekürzt BauG), Art. 102 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sowie gestützt auf Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG) folgendes

Baureglement

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Baureglement schafft die Voraussetzung für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde.

Art. 2 Zuständigkeit und Beratung

¹ Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen sowie der Vollzug des Baureglementes sind Sache des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat bestimmt zur Vorbereitung der Geschäfte eine Baukommission. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat.

³ Die Bauverwaltung übt die Bauaufsicht aus und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates. Sie ist Auskunftsstelle in Baugesuchfragen und berät, wo nötig unter Beizug weiterer Fachleute.

2. Ortsplanung

Art. 3 Planungsinstrumente

Zur Lösung der Aufgaben der Ortsplanung dienen neben dem Baureglement die folgenden Planungsinstrumente:

- Richtplan
- Zonenplan
- Überbauungs- und Gestaltungspläne
- Schutzverordnung
- Übersicht über den Stand der Erschliessung
- Erschliessungsprogramm

Abkürzungen:

BauG = Kant. Baugesetz
 BauR = Baureglement
 LSV = Lärmschutz-Verordnung
 RPG = Raumplanungsgesetz
 StrG = Kant. Strassengesetz
 USG = Umweltschutzgesetz

BauG
 Art. 4, Aufgabe
 Art. 8, Baureglement

BauG
 Art. 2, Allg. Zuständigkeit

BauG
 Art. 5, Richtpläne
 Art. 6, Rechtl. Massnahmen
 Art. 50, Erschliessung

Art. 4 Rechtswirkung

¹ Der Richtplan übt gegenüber dem Grundeigentum keine unmittelbare Rechtswirkung aus. Er bildet die Grundlage für die Ortsplanung und den Ausbau der Infrastruktur. Er ist für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden begleitend.

² Der Zonenplan und die übrigen Planungsinstrumente können im Original bei der Bauverwaltung eingesehen werden. Diese Pläne sind für die genaue Lage der Eintragungen verbindlich.

Art. 5 Mitwirkung

Der Richtplan wird während 30 Tagen der Öffentlichkeit zur Einsicht unterbreitet. In dieser Zeit kann sich jeder zum Entwurf schriftlich äussern. Der Gemeinderat nimmt mit der Beschlussfassung über den Richtplan zu den Einwendungen Stellung.

3. Projektierung

Art. 6 Regelbauvorschriften

¹ Der spezielle Nutzungszweck ist im Zonenplan festzulegen.

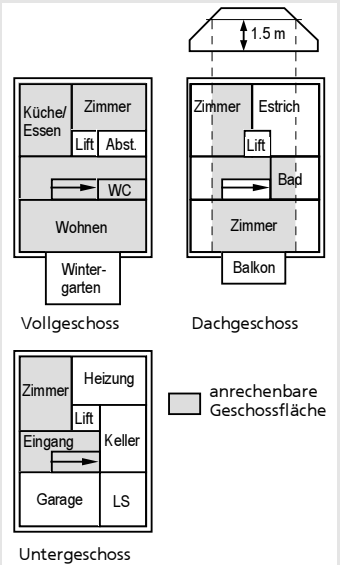
² Für nachstehende Zonen gelten folgende Regelbauvorschriften:

siehe Tabelle nächste Seite

BauG
Art. 5, Richtpläne
Art. 34, Baureglement, Zonenplan,
Überbauungs- und Gestaltungspläne

RPG
Art. 4, Information und Mitwirkung

BauG
Art. 9, Zonenplan
Art. 22ff, Sondernutzungspläne
Art. 67, Subsidiäre Regelung



	WE	W2	W3	W4	WG2	WG3	WG4	GI	I	K	Oe	IE ⁸⁾	L / UeG
Ausnützungsziffer	0.35	0.45	0.60	0.80	0.45 0.50 ¹⁾ 0.60 ²⁾	0.60 0.70 ¹⁾ 0.75 ²⁾	0.80 0.90 ¹⁾ 1.00 ²⁾	*	*	*	*	*	*
Anzahl Vollgeschosse	2	2	3	4	2	3	4	*	*	4	*	2	2 ⁶⁾
Ausbau Untergeschoss	60 %	60 %	nein ³⁾	nein ³⁾	nein ³⁾	nein ³⁾	nein ³⁾	*	*	nein ³⁾	*	60 %	60% ⁶⁾
Gebäudehöhe (m)	7.0	7.5	10.0	12.5	7.5	10.0	12.5	13.5	* ⁷⁾	12.5	*	7.0	7.0 ⁶⁾
Firsthöhe (m)	11.0	11.5	14.0	16.5	11.5	14.0	16.5	*	*	16.5	*	11.0	11.0 ⁶⁾
Gebäuelänge (m)	30.0	35.0	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0	*	*	* ⁹⁾	*	30.0	30.0 ⁶⁾
Grenzabstand:													
klein (m)	5.0	5.0	6.0	7.0	5.0	6.0	7.0	5.0 10.0 ⁵⁾	3.0 10.0 ⁵⁾	5.0	5.0	5.0	5.0
gross (m)	8.0	10.0	12.0	14.0	10.0 ⁴⁾	12.0 ⁴⁾ 10.0 ¹⁾	14.0 ⁴⁾ 12.0 ¹⁾	**	**	**	*	8.0	8.0
Lärmempfindlichkeitsstufe	II	II	II	II	III	III	III	III	IV	III	II	IV	III

* nicht begrenzt

** nicht erforderlich

- 1) Sofern der Gewerbe- oder Geschäftsanteil mindestens ein Vollgeschoss beträgt
- 2) Bei reinen Gewerbebauten
- 3) Für gewerbliche Zwecke 100 %
- 4) Bei reinen Gewerbebauten gilt allseitig der kleine Grenzabstand
- 5) Gegenüber Wohnzonen und Wohn-/Gewerbebezonen
- 6) Nur für Wohnbauten
- 7) Vgl. Art. 69 BauG
- 8) Der spezielle Nutzungszweck ist im Zonenplan festzulegen
- 9) Bei geschlossener Bauweise sind zwischen den einzelnen Bauten Brandmauern zu erstellen.

- WE = Wohnzone für Ein- und Zweifamilienhäuser
- W2 = Wohnzone 2 Geschosse
- WG = Wohn-/Gewerbezone
- GI = Gewerbe-/Industriezone
- I = Industriezone
- K = Kernzone
- Oe = Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- IE = Intensiverholungszone
- L = Landwirtschaftszone
- UeG = Übriges Gemeindegebiet

Art. 7 Hygiene

¹ Die lichte Raumhöhe beträgt für Aufenthaltsräume mindestens 2.30 m, für Einstell- und Kellerräume mindestens 2.10 m. Bei nicht waagrechtter Decke ist das Mindestmass der lichten Raumhöhe über mindestens 6 m² einzuhalten.

² Die Bodenfläche für Wohn- und Schlafräume hat mindestens 10 m² zu betragen.

³ Das Lichtmass von Fensterflächen von Aufenthaltsräumen hat mindestens 10% der Bodenfläche zu betragen.

⁴ Gefangene Bad- und WC-Räume sind gestattet, sofern sie mit einer ausreichenden künstlichen Belüftung und Belichtung versehen sind.

Art. 8 Dach- und Fassadengestaltung

¹ Dächer haben bezüglich Form, Ausgestaltung, Firstrichtung und Materialien dem Standort und der Umgebung der Baute Rechnung zu tragen.

² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich bezüglich der Grössenverhältnisse und Gestaltung gut in den Baukörper und das Dach einzuordnen. Die Dachveränderungen müssen insgesamt untergeordnet sein und dürfen im Vergleich zum unveränderten Teil der Dachfläche nicht überwiegen. Das Dachgeschoss muss noch als solches in Erscheinung treten.

³ Technisch notwendige Bauteile und Anlagen wie zum Beispiel Treppenhäuser, Liftschächte, Fassadenabschlüsse (Brüstungen) und Kamine sowie Antennen, Solarzellen und Sonnenkollektoren sind so in die Dach- und Fassadengestaltung zu integrieren, dass das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird.

⁴ Bei Flachdächern dürfen offene oder geschlossene Brüstungen die Gebäudehöhe um maximal 1.20 m überschreiten.

BauG
Art. 53, Hygiene

LSV
Art. 32, Schallschutz

Allgemeine Brandschutzvorschriften
(Amt für Feuerschutz des Kantons
St.Gallen):

Schutzabstände:

- a) 10 m zwischen Gebäuden mit brennbaren Aussenwänden
- b) 7.5 m zwischen Gebäuden mit brennbarer und nicht brennbarer Aussenwand
- c) 5 m zwischen Gebäuden mit nichtbrennbaren Aussenwänden
- d) kleinere Abstände nur, wenn eine Aussenwand mind. F90 und öffnunglos ist

Treppenbreiten (mindestens):

- a) 1.20 m für MFH ab 2 Geschossen
- b) 0.90 m für interne Treppen bei EFH, Maisonette etc.

BauG
Art. 75^{bis}, Gestaltung
Art. 93, Verunstaltungsverbot

Art. 9 Grenzabstand

Der grosse Grenzabstand ist auf die am meisten gegen Süden orientierte Hauptwohnseite, der kleine Grenzabstand auf die übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Weist eine Baute annähernd gleichwertige Hauptwohnseiten auf, so kann der Gemeinderat die Aufteilung der Summe des grossen und kleinen Grenzabstandes auf beide Fassaden gestatten.

Art. 10 Gewässerabstand

¹ Gegenüber der Goldach gilt ein Gewässerabstand von mindestens 12 m und gegenüber dem Bodensee ein solcher von mindestens 30 m. Für Ver- und Entsorgungsanlagen im öffentlichen Interesse wie Wassertransport- oder Abwasserleitungen kann der Gewässerabstand gegenüber der Goldach auf 10 m reduziert werden.

² Gegenüber eingedolten Gewässern im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzone gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand ab Rohrachse von 5.0 m plus 1.5 x die Sohlentiefe. Kleinere oder grössere Abstände können im Rahmen von Gewässeröffnungsprojekten festgelegt werden. Eignet sich ein eingedoltes Gewässer nicht für eine Offenlegung, so kann der Abstand bis auf 5.0 m reduziert werden.

Art. 11 Strassenabstand

¹ Wo keine Baulinie besteht, haben Bauten und Anlagen mindestens folgende Strassenabstände ab Strassengrenze einzuhalten:

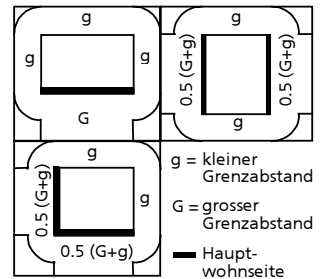
- Staatsstrassen / Gemeindestrassen 1. Klasse 5.0 m
- Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse 4.0 m
- Gemeindewege 3.0 m

² Strassenabstandsvorschriften gehen anderen Abständen vor. Bei Wegen muss jedoch der Abstand für Bauten, gemessen ab Achse, mindestens dem Grenzabstandsmass nach Art. 6 BauR entsprechen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 104ff. Strassengesetz.

³ Für Mauern und Zäune entlang von öffentlichen Strassen ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 104ff. Strassengesetz.

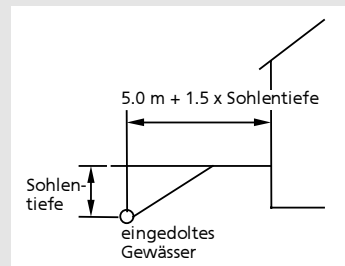
BauG / EGzZGB

Art. 56 / Art. 96ff, Grenzabstand



BauG

Art. 59, Gewässerabstand



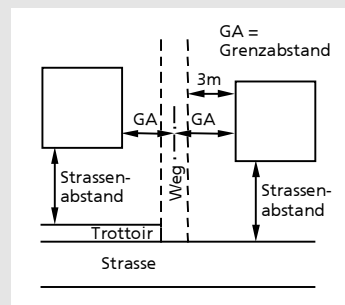
BauG

Art. 24, Baulinie

StrG

Art. 100, Grundsätze

Art. 104, Strassenabstände

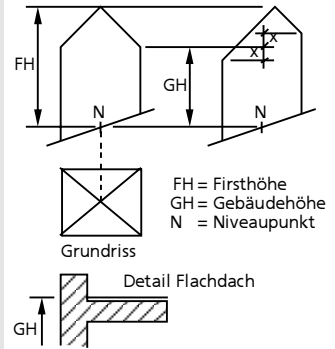


Art. 12 Firsthöhe

Die Firsthöhe bezeichnet den senkrechten Abstand zwischen dem Niveaupunkt und dem höchsten Punkt der Dachfläche.

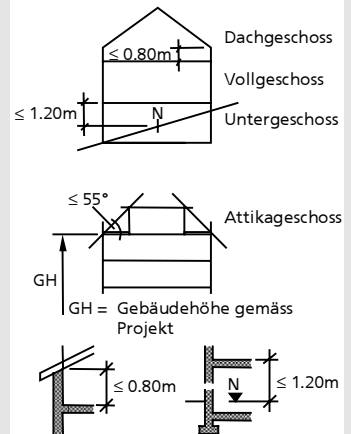
BauG

Art. 60, Gebäudehöhe

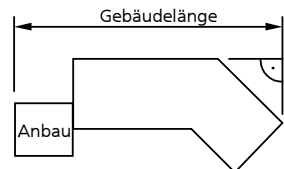
**Art. 13 Berechnung der Geschosszahl**

¹ Als Vollgeschoss zählt jedes Stockwerk, das weder als Untergeschoss noch als Dachgeschoss gilt. Geschosse, die bis oberkant Decke gemessen, den Niveaupunkt nicht mehr als 1.20 m überragen, gelten als Untergeschosse.

² Geschosse, die im Dachraum liegen und einen Kniestock (Oberkant Boden bis Schnittpunkt Innenwand mit Dachuntersicht) von höchstens 0.80 m aufweisen oder als Attikageschoss an den Längsseiten unter einem Winkel von 55° a.T. vom Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut über dem obersten Vollgeschoss zurückliegen, gelten als Dachgeschosse.

**Art. 14 Gebäudelänge**

Die Gebäudelänge bezeichnet die längste Fassadenabmessung inkl. Anbauten. Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine gerade Linie, die der Verlängerung des längsten geraden Teils dieser Fassade entspricht.



Art. 15 An- und Nebenbauten

¹ Anbauten sind 1 Vollgeschoss umfassende Bauteile an Hauptbauten ohne anrechenbare Geschossfläche mit höchstens 3.50 m Gebäude- bzw. 5.00 m Firsthöhe und 50 m² Grundfläche.

² Nebenbauten sind 1 Vollgeschoss umfassende Baukörper ohne anrechenbare Geschossfläche mit höchstens 3.50 m Gebäude- bzw. 5.00 m Firsthöhe und 50 m² Grundfläche, die mit dem Hauptgebäude nicht verbunden sind.

³ An- und Nebenbauten dürfen mit einem minimalen Grenzabstand von 3.00 m erstellt werden. Für Nebenbauten gilt gegenüber anderen Bauten innerhalb des grossen Grenzabstandsbereiches ein Gebäudeabstand von 6.00 m, auf den übrigen Seiten ein solcher von 3.00 m. Der Gebäudeabstand kann gegenüber Bauten auf dem gleichen Grundstück bis auf 1.50 m reduziert werden, wenn sich auf der betroffenen Fassadenseite der Hauptbauten keine nach Art. 7 BauR erforderlichen Fensterflächen befinden. Vorbehalten bleiben weitergehende feuerpolizeiliche Vorschriften.

Art. 16 Grenzbaurecht

Bauten können unter Einhaltung der maximal zulässigen Gebäudelänge mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis an die Grenze gestellt und zusammengebaut werden. Bei nicht gleichzeitigem Zusammenbau hat der später Bauende das Recht, ohne besondere Zustimmung des Nachbarn eine Baute maximal gleicher Dimension und ähnlicher Erscheinungsform an die Nachbarbaute anzubauen.

Art. 17 Vorbauten

¹ Vorbauten sind Bauteile, welche über die Fassade vorspringen, wie Balkone, Erker, Vortreppen, Vordächer, Dachvorsprünge und Sonnenschutzkonstruktionen. Sie dürfen punktuell abgestützt werden, ausgenommen innerhalb des Strassenabstandes gegenüber Staatsstrassen.

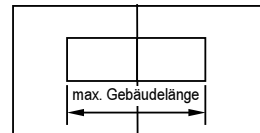
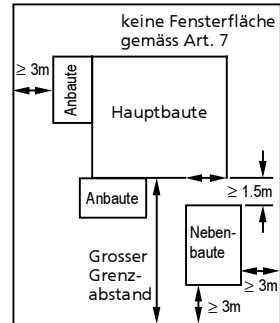
² Vorbauten von weniger als einem Drittel der Fassadenlänge sowie durchgehende Dachvorsprünge und Sonnenschutzkonstruktionen dürfen den Grenz- und den Strassenabstand um maximal 1.50 m unterschreiten.

BauG

Art. 57, Gebäudeabstand

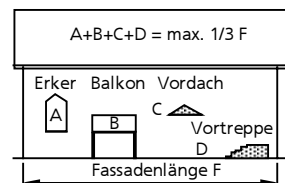
Art. 61, Ausnützungsziffer, anrechenbare Geschossfläche

Brandschutzvorschriften VKF



StrV

Art. 4, Strassenabstand



Art. 18 Unterirdische Bauten

Eine Baute gilt dann als unterirdisch, wenn sie sowohl unter dem gewachsenen als auch dem gestalteten Terrain liegt.

Art. 19 Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Bei Neugestaltung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist der Bauherr verpflichtet, auf privatem Grund Abstellflächen für Motorfahrzeuge nach den folgenden Angaben zu erstellen:

- EFH: 2 Abstellplätze (AP)
- MFH: 1 AP pro 100 m² anrechenbare Geschossfläche, mindestens aber 1 AP pro Wohnung

² Für alle anderen Bauten oder Anlagen bestimmt der Gemeinderat die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze in Anlehnung an die SN 640 290.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ist bis 5 Wohnungen 1 und für je 5 weitere Wohnungen 1 weiterer reservierter Besucherparkplatz zusätzlich bereitzustellen.

⁴ Garagenvorplätze gelten nicht als Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

Art. 20 Ersatzabgabe für Motorfahrzeugabstellplätze

¹ Pro fehlenden Abstellplatz ist eine Ersatzabgabe von Fr. 6000.- zu erbringen.

² Die Ersatzabgaben sind wie folgt zu verwenden:

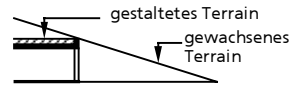
- für die Errichtung und den Betrieb öffentlich benützbarer Anlagen für den ruhenden oder öffentlichen Verkehr;
- Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen gegen den Verkehrslärm.

³ Die Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Abstellplatz.

⁴ Werden nachträglich, aber vor Ablauf von 10 Jahren, die fehlenden Abstellplätze erstellt, so wird die Ersatzabgabe pro rata zurückerstattet.

BauG

Art. 56, Grenzabstand



BauG

Art. 72, Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

SN 640 290, Parkieren

SN 640 066, Leichter Zweiradverkehr, Abstellanlagen

Berechnung Besucherparkplätze:

2–5 Wohnungen = 1 Parkplatz

6–10 Wohnungen = 2 Parkplätze

11–15 Wohnungen = 3 Parkplätze

usw.

BauG

Art. 72^{ter}, Ersatzabgabe

Art. 21 Garagen- und Hofzufahrten

¹ Ausfahrten und Ausmündungen sowie Vorplätze an Strassen sind so zu gestalten, dass durch ihre Benützung der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, die notwendigen Sicherheitsverhältnisse gewährleistet bleiben, die Entwässerung auf privatem Grund erfolgt und Verschmutzungen oder andere nachteilige Einflüsse unterbleiben. Nicht überdachte Ausfahrten dürfen höchstens 12% Gefälle aufweisen. Sie müssen von der Fahrbahngrenze aus auf wenigstens 2.50 m möglichst horizontal verlaufen. Der Gemeinderat kann in Anlehnung an die SN 640 273 weitergehende Vorschriften erlassen.

² Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von mindestens 15 m² Fläche so anzulegen, dass ein Personenwagen abgestellt werden kann, ohne Trottoir- oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen. Die minimale Distanz zwischen Garagentor und Trottoirgrenze hat 5.50 m, zwischen Garagentor und Fahrbahngrenze 7.50 m zu betragen. Wo kein Trottoir besteht und auch nicht vorgesehen ist, genügt ein Abstand von 5.50 m.

Art. 22 Bemessung der Kinderspielplätze

Als Minimum bei der Bemessung der Kinderspielplätze gilt 20% der anrechenbaren, zu Wohnzwecken genutzten Geschossflächen.

Art. 23 Terrainveränderungen

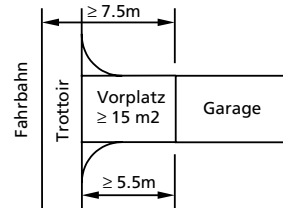
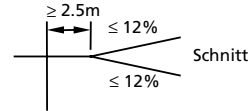
¹ Terrainveränderungen insbesondere Aufschüttungen, Stützmauern und Abgrabungen sind ansprechend zu gestalten und haben sich dem bestehenden Terrainverlauf gut anzupassen.

² Auffüllungen sind im ebenen und schwach geneigten Gelände bis zu 12° a.T. Hangneigung bis zu einer Höhe von 1.20 m und im stark geneigten Gelände bis 2.20 m gestattet.

³ Böschungen dürfen, sofern sie angesät werden eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Steilere Böschungen bis zu einer maximalen Neigung von 2:3 müssen angepflanzt werden. Entlang der Grundstücksgrenze ist ein Streifen von mindestens 50 cm Breite möglichst horizontal auszubilden.

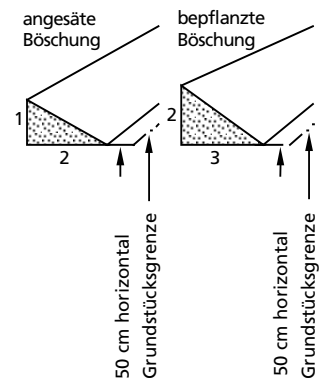
BauG
Art. 71, Verkehr

StrG
Art. 102, Erlass von Vorschriften
SN 640 273, Sichtverhältnisse Knoten



BauG
Art. 73, Kinderspielplätze
Art. 61, Ausnützungsziffer, anrechenbare Geschossfläche

BauG
Art. 93, Verunstaltungsverbot



4. Baubewilligung

Art. 24 Bewilligungspflicht

¹ Als eingreifende Veränderungen im Gelände gelten Terrainveränderungen, welche das gewachsene Terrain um mehr als 1.20 m über-, bzw. unterschreiten oder eine Fläche von 100 m² überschreiten.

² Aussenreklamen sowie Sende- und Empfangsanlagen sind bewilligungspflichtig.

Art. 25 Form des Baugesuchs

¹ Für das Baugesuch sind die von der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden. Das Baugesuch hat zu enthalten:

- a) Beschreibung des Bauvorhabens, soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist
- b) vom Geometer erstellte und nachgeführte Grundbuchplankopien mit eingetragenen Massen des Baukörpers oder der baulichen Anlage, der beabsichtigten Motorfahrzeug-Abstellflächen sowie der Zufahrtsstrassen oder Wege
- c) Grundrisse aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100, mit Angabe der Feuerstätten und der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Mauerstärken und der Fenster- und Bodenflächen; Berechnung der Ausnützungsziffer
- d) Plan über die Umgebungsgestaltung mit Zugängen, Motorfahrzeugabstellplätzen, Kinderspielplätzen, Bepflanzungen, Böschungen, Kehrtafelplätzen usw.
- e) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab 1:100, mit Angabe der Höhen und des gewachsenen Bodens und des Niveaupunktes sowie Detailschnitt des Kniestockes
- f) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab besondere Kanalisationseingabe mit Angabe von Leitungsdurchmesser, -Material und -Gefälle usw. (Grundriss und Längenprofil nach VSA)
- g) Eingabe für Tank- und Feuerungsanlagen
- h) auf Verlangen Kaminpläne im Massstab 1:50
- i) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab Eingabe für den baulichen Zivilschutz
- k) Nachweise gemäss Lärmschutzverordnung, Luftreinhalteverordnung und Energieverordnung.

BauG

Art. 77, Ausnahmbewilligung

Art. 78, Bewilligungspflicht

Art. 87, Baubewilligung

StrG

Art. 21, Gesteigerter
Gemeingebrauch

BauG

Art. 80ff, Baugesuch

Art. 81 Bauvisiere

Art. 82bis Vereinfachtes Verfahren

Art. 82ter Meldeverfahren

² Bei allen Fassadenänderungen (wie Einbau von Fenstern, Türen, Vorplatzüberdachungen usw.) ist ein Plan einzureichen, in dem die vollständige Fassade samt den beabsichtigten Änderungen ersichtlich ist.

³ Auf Verlangen des Gemeinderates sind Detailpläne, ergänzende Baubeschriebe, statische Berechnungen, bei grösseren oder komplizierten Bauvorhaben ein Modell usw. einzureichen.

⁴ Bestehende, projektierte und abzubrechende Bauten und Bauteile sind bei baulichen Veränderungen durch Farben zu kennzeichnen. Für bestehende Bauteile gilt die schwarze, für abzubrechende die gelbe und für projektierte die rote Farbe.

⁵ Die Unterlagen des Baugesuches sind in der Regel in 3-facher Ausfertigung gefalzt auf das Normalformat A4 einzureichen. Sie müssen vom Bauherrn, Projektverfasser und, sofern mit dem Bauherrn nicht identisch, vom Grundeigentümer unterzeichnet und mit Datum, Massstab, Himmelsrichtung und den erforderlichen Massen versehen sein.

5. Bauausführung

Art. 26 Schutzbestimmungen für Bauarbeiten

¹ Bei Ausführung von Bauarbeiten jeder Art sind alle zum Schutze der Arbeiter, der Anwohner und Strassenbenützer nötigen Vorkehrungen zu treffen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Einsatz übermässig störender Maschinen und Arbeitsverfahren zu verbieten oder zeitlich zu beschränken.

² Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn bei allen Grabarbeiten auf eigene Verantwortung bei den zuständigen Instanzen über den Verlauf der unterirdischen Leitungsbauten zu informieren.

Baugesuchsunterlagen 3-fach

BauG
Art. 52, Sicherheit

StrG
Art. 17ff, Strassenbenützung

Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten, SUVA-Vorschriften

Art. 27 Baukontrolle

¹ Der Bauverwaltung ist vor, bzw. während der Bauzeit unaufgefordert Anzeige zu machen:

- a) nach Erstellung des Schnurgerüstes, vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten
- b) nach Erstellung der Abwasseranlagen, vor dem Eindecken
- c) nach Verlegung der Schutzraumarmierung
- d) nach vollendetem Rohbau
- e) nach Fertigstellung der Baute oder Anlage, jedoch spätestens vor dem Bezug
- f) nach Fertigstellung der Umgebungsarbeiten.

² Weitere Anzeigen gemäss besonderer Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Der Gemeinderat kann die Anzeigepflicht für weitere Kontrollen anordnen.

⁴ Die Baukontrolle durch die Bauverwaltung hat in der Regel innert drei Tagen nach eingegangener Anzeige zu erfolgen. Beanstandungen sind dem Bauherrn, bzw. der verantwortlichen Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Nach Behebung der gerügten Mängel ist zum Zwecke der Nachkontrolle erneut Anzeige zu machen.

⁵ Bauten dürfen erst bezogen werden, wenn der innere Ausbau vollendet, die Baute genügend trocken und ein gefahrloser und sauberer Zugang vorhanden ist.

BauG

Art. 129, Baupolizeiliche Sicherheit

6. Schlussbestimmungen

Art. 28 Gebühren und Kosten

¹ Für die Behandlung des Baugesuchs, des Bauermittlungsgesuchs und für die baupolizeilichen Leistungen, wie Baukontrollen, Ausfertigung der notwendigen Schriftstücke usw. und für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sind Gebühren zu entrichten. Der Gemeinderat stellt im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung den geltenden Tarif auf.

² Entstehen durch die Beschaffung weiterer Unterlagen oder durch die Einholung von Expertengutachten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zusätzliche Aufwendungen, so sind diese durch den Gesuchsteller zu tragen. Der Gemeinderat kann für solche Aufwendungen Kostenvorschüsse verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29 Inkraftsetzung, Übergangsregelung

¹ Das Baureglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft. Das Baureglement vom 19.06.1992 wird damit aufgehoben.

² Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sowie andere bewilligungspflichtige Massnahmen sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu behandeln.

Vom Gemeinderat erlassen am	13. Oktober 1998
Öffentliche Auflage vom	28. Oktober – 27. November 1998
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom	11. Dezember 1998 – 9. Februar 1999
Vom Baudepartement genehmigt am	30. März 1999

Stichwortverzeichnis

	BauG Art.	BauR Art.		BauG Art.	BauR Art.
A					
Abbauplan	28 ^{quater} -34, 58, 95, 105		Aussenwand	57, 61, 78	
Abbruchbewilligung	76 ^{bis} , 79		Äussere Einrichtungen	56, 94	
Abbruchverbot	99, 130		Ausserhalb der Bauzone	77 ^{quinquies} , 78, 87 ^{bis}	
Abbruchverfügung	129		Aussichtsschutz	98	
Abfallbeseitigung	5, 38, 49, 76 ^{bis} , 78		Autofriedhof	78, 96	
Abgrabungen	78, 93, 95	23	B		
Ablagerungen	96		Bachabstand	59	10
Abstände	56ff	9, 10, 11, 15, 17	Bad- und WC-Räume		7
Abstellplätze für Motorfahrzeuge	51, 55, 72ff, 78	19, 20	Balkon	78	17
Abwasser	5, 38, 49, 76	27	Bauabfälle	76 ^{bis} , 95	
Alternativenergie	93	6	Bauanzeigen	29, 82ff	
Anbauten	78	14, 15	Bauarbeiten, -beginn	80, 89, 130	26, 27
Änderung	32		Baubeginn		26
Planungsinstrumente			Bauberatung		2
Anmerkungen im Grundbuch:			Baubeschrieb		25
- Grundstücksteilung	62		Baubewilligung	67 ^{bis} , 78ff, 87ff, 132	24, 28
- Ausnützungstransfer, -beschränkung	63, 77 ^{quinquies}		Bauermittlungsgesuch	91, 92	28
- Durchleitungsrechte	76		Baugesuch	80 - 82	2, 25, 28, 29
- Schutzmassnahmen	99		Bauherr		19, 25, 27
- Lastenbereinigung	114, 122		Bauhöhe	60, 66, 67	12, 15
Antennen	78, 97	8	Baukommission		2
Anwohner		26	Baukontrolle	130	27, 28
Anzeige, -pflicht	29, 82ff	27	Baulandumlegung	109 - 117	
Attikageschoss		13	Bauleitung		27
Aufenthaltsräume		7	Bauliche Entwicklung	4, 21	1
Auffüllungen, Aufschüttungen	78, 93, 95	23	Baulinien	23, 24, 56	11
Auflageverfahren	29, 32, 82		Baumassenziffer	63 ^{bis} , 77 ^{bis}	
Aufsicht		2	Bäume	98	
Ausbau Dach- und Untergeschoss	77ter	6	<u>Baureglement</u>		
Ausfahrten	71, 78	21	- Ortsplanung	6	3
Auskunft	45	2	- Pflicht zum Erlass	7	
Ausnahmen	55 ^{ter} , 77, 93		- Inhalt	8	
Ausnützungsziffer, Berechnung	61 - 63, 67, 77 ^{ter}	6	- Verhältnis zum Zonenplan	9	
Aussenreklamen		24	- Mischung von Nutzungsarten	28 ^{septies}	
			- Erstwohnungsanteil	28 ^{novies}	
			- Verfahren	29ff, 84	
			- Änderung	32, 33	

	BauG Art.	BauR Art.
- Wirkung	34	
- Parkplatzverbot	72 ^{bis}	
- Spielplätze, Pflicht zur Erstellung	73	
- Planungszone	105	
- Vollzug, Verhältnis zum Baugesetz	141	29
Baureife	49	
Bausperre	6, 105-108 ^{bis}	
Bauteile, technische		8
Bauten unter Terrain	56, 78	18
Bauverwaltung		2, 4, 27
Bauvisiere	81, 82 ^{bis / ter}	
Bauweise, geschlossene		6
Bauvolumen	63 ^{bis}	
Bauzonen	10 - 16, 18 ^{bis}	6, 10
Beanstandungen	130, 131	27
Behandlungsfristen	3 ^{bis}	
Behinderte, Betagte	55	
Beiträge vom Staat	47, 103	
Beiträge, Abstellplätze		20
Belichtung	53	7
Belüftung, Besonnung	53	7
Bepflanzungen	75 ^{bis} , 99, 102 ^{bis}	25
Beratung	45	2
Bestandesgarantie	77 ^{bis}	
Besucherparkplatz		19
Betriebe, störende	12 - 15, 77 ^{quater}	
Bewilligungspflicht	78, 79	24
Bezugsbereitschaft		27
Bodenfläche	53	7, 25
Bodensee		10
Bonus, Ausnützung	27	
Böschungen		23, 25
Brandmauern	57	
Brüstungen		8
Bussen	132	
C		
Campingplätze	18 ^{bis} , 78	
D		
Dachaufbauten, -einschnitte		8
Dachausbau, -geschoss	77 ^{ter}	13
Dachflächenfenster		8

	BauG Art.	BauR Art.
Dachgestaltung	78, 93	8
Dachraum		13
Dachvorsprung		17
Dauerschatten	69	
Deponie, -plan	28 ^{bis} - 34, 50, 58, 105	
Detailpläne		25
E		
Einfriedungen	24, 78	
Eingedolte Gewässer	59	10
Einkaufszentren	69 ^{bis}	
Einsprachen	29 ^{bis} , 83, 108, 116	
Einstellräume		7
Einstellung oder Entfernung störender Betriebe	129ff	
Einwirkungen, erhebliche, schädliche	78	
Elementarereignisse	5, 52	
Empfangsanlagen	78	24
Empfindlichkeitsstufe, Lärmschutz	53	6, 25
Energieanlagen	78, 93	8
Energieversorgung	5, 38, 49, 76	
Enteignung	28, 90, 100	
Entschädigung	24, 90, 111 ^{quater}	
Entwässerungsanlagen	5, 49, 76, 78	21
Erholungsräume, -anlagen	5, 16 - 18 ^{bis} , 69 ^{bis}	
Erker	78	17
Erneuerung	77, 78	
Erosion	59	
Ersatzabgaben	72 ^{ter} , 74	20
Ersatzvornahme	131	
Erschliessung	22, 23, 49ff	3
Erschliessungsprogramm	50	3
Erstellung Abstellplätze	72	19
Erstwohnungsanteil	28 ^{novies}	
Erweiterung	72, 77, 78	19
Expertengutachten		28
F		
Fahrbahngrenze		21
Fassadenänderungen	78	8, 25

	BauG Art.	BauR Art.
Feldgehölz	98, 102 ^{bis}	
Fenster, -flächen	53, 78	7, 15
Ferienhäuser	50	
Feuerpolizei		15
Feuerstätten	57, 77	25
Firmenschilder	78, 94	
Firsthöhe	67	6, 12, 15
Firsttrichtung		8
Flachdach		8
Flächenausgleich	65	
Formular, Baugesuch		25
Forstwirtschaftliche Bauten	20, 21, 58, 67, 78	
Freibäder	17, 18, 53	
Freihaltung von Flächen	17	
Freizeitanlagen	69 ^{bis}	
Fremdenverkehr	16, 50	
Friedhof	18, 53	
Fristen, Genehmigungsverfahren	3 ^{bis}	
G		
Garagen, -vorplatz	71, 78	19, 21
Gaststätten	15	
Gebäudeabstand	57, 67, 69	15
Gebäudehöhe	60, 66 - 69	6, 8, 15
Gebäuelänge	65, 67	6, 14, 16
Gebäudetiefe	67	
Gebäudeunterhalt	52, 129	
Gebühren		28
Gefälle		21
Gefangene Räume		7
Geländeveränderungen	78, 79, 93ff	23, 24
Geltungsdauer, Baubewilligung	88	
Gemeindestrassen, -wege		11
Gemeinschaftsräume	61, 73	
Genehmigung	3 ^{bis} , 31	
Geometer		25
Geschosse	66, 68, 69	13, 25
Geschossfläche, anrechenbare	61	
Gestaltung	15, 69, 75 ^{bis} , 93 - 103	8
Gestaltungsplan		3
- Ortsplanung	6	

	BauG Art.	BauR Art.
- Zweck, Inhalt	28	
- Verfahren	29 - 31	
- Änderung	32, 33	
- Wirkung	34	
- Beiträge	51	
- Hygiene	53	
- Mindestabstände	58, 59	
- Parkplatzverbot, Beschränkung	72 ^{bis}	
- Spielplätze, Erstellungspflicht	73	
- Umgebungsgestaltung	75 ^{bis}	
- Antennenverbot	97	
- Schutzmassnahmen	99	
- Planungszone	105	
Gesteigerter Gemeindegebrauch		28
Gesundheitspolizeiliche Vorschriften	53, 129ff	7
Gewässer, eingedolt	59	10
Gewässerabstand	59	10
Gewässeröffnungsprojekt	59	10
Gewässerschutz	17, 49, 98	
Gewerbe-Industriezone	10, 13, 28 ^{octies}	6
Grabarbeiten		26
Grenzabstand	24 ^{bis} , 56, 57, 65 - 67	6, 9, 11, 15, 17
Grenzbau	56	16
Grenzbereinigungen	6, 118 - 122	
Gruben	78, 93, 95, 109	
Grünanlagen, -flächen	38, 51, 75 ^{bis}	
Grundbuchplan		25
Grundriss		25
Grundstücksteilung	56, 62 - 64, 111 ^{bis}	
Grundwasserschutz	17	
Grünzone	10, 17, 99	
Gutachten		28
H		
Haftpflicht	129ff	
Hauptwohnseite		9
Haustechnik	78	
Hecken	102 ^{bis}	
Heimatschutz	5, 15, 93-103	

	BauG Art.	BauR Art.
Hochhäuser	69	
Hochwasser	59	
Hofzufahrten		21
Höhenlage, -angaben	25	12, 25
Höhere Häuser	68	
Hotels	16	
Hygiene	53, 77	7
I / J		
Immissionen	14	6
Industriezone	10, 14, 28 ^{octies} , 68	6
Infrastruktur		4
Inkrafttreten		29
Innenliegende Räume	53	7
Innere Veränderungen	78	
Instandstellung	100, 129ff	
Intensiverholungszone	10, 18 ^{bis} , 28 ^{octies}	6
Interne Erschliessung	22, 23, 49ff	
K		
Kamine	78	8, 25
Kanalisationseingabe		25
Kantonale Planung	5, 41 - 45, 101, 108 ^{bis}	
Kehrichtbeseitigung, -abstellplätze	5, 38, 49	25
Kellerräume		7
Kernzonen	10, 15, 99	6
Kiesgruben	78, 93, 95	
Kinderspielplätze	51, 73 - 75 ^{bis}	22, 25
Kirchen	18, 55	
Kleinbauten	78	
Kleinsiedlungen	16 ^{bis}	
Kniestock		13, 25
Konstruktion, Sicherheit	52ff, 129	
Kontrollen	130	27, 28
Koordination der Planungsmassnahmen	3, 41	
Kosten für Sonder-nutzungspläne	28 ^{sexies}	
Kulturobjekt	98	
Kurbetrieb	16	
Lagerplätze	78, 96	
Landschaftsbild		8

	BauG Art.	BauR Art.
Landschaftsschutz, -plan	5, 15, 77, 93-103	
Landumlegung	6, 109 - 117	
Landwirtschaftliche Bauten	20, 67, 78	
Landwirtschaftszone	10, 20	6
Lärmschutz	53	6, 25
Laubengänge	61	
Lebensgrundlage, schutzwürdige	98ff	
Leitungsbauten, unterirdische		26
Lichtreklamen	78, 94	
Liftanlagen	61, 78	8
Luftreinhaltung		25
M		
Markierungslinien	24 ^{bis} , 56	
Mässig störende Betriebe	12, 13, 15	
Materialien		8
Mauern	78	11
Mehrausnützung	27	
Mehrfamilienhäuser	55 ^{bis} , 61, 73, 75 ^{bis}	19
Mehrhöhenzuschlag	66	
Mehrlängenzuschlag	65	
Meldeverfahren	82 ^{ter}	
Mindestmasse		7
Mischung von Nutzungsarten	28 ^{septies}	
Mitwirkung		5
Modelle		25
Motorfahrzeug, -abstellplätze	51, 55, 72ff, 78, 96	19
N		
Nachbarbaute	56, 57	16
Naturschutz, -objekt	5, 77, 93-103	
Nebenbauten	78	15
Nichtstörende Betriebe	11	
Niveaupunkt	25, 60	12, 13, 25

	BauG Art.	BauR Art.		BauG Art.	BauR Art.
O					
Offenlegung von Gewässern	59	10	Reklamen	78, 94	24
Öffentliche Bauten und Anlagen	10, 18, 38, 51, 55, 76	6	Rekurs	30, 84, 108 ^{bis} 116, 122	
Öffentliche Gewässer	59	10	Richtplan	5	3 - 5
Öffentlicher Raum, Grund		28	Rohbau		27
Öffentlicher Verkehr		20	S		
Öffentlichkeit		5	Schadenersatz	85	
Ökologischer Ausgleich	102 ^{bis} , 103		Schallschutz	53	20
Originalpläne		4	Schatten	69	
Ortsbild, -schutz	15, 77, 93-103	8	Scheunen	78	
Ortskern, -zentrum	10, 15, 28 ^{septies}		Schlafräume		7
Ortsplanung	4 - 34, 41	3, 4	Schnurgerüst		27
P					
Parkplätze	51, 55, 72 ^{ff} , 78	19	Schulhäuser	18, 55, 75 ^{bis} , 78	
Parzellenfläche, anrechenbare	61 - 64		Schutzbestimmungen für Bauarbeiten		26
Parzellierung, unzweckmässig	109 ^{ff}		Schutzgegenstände, -gebiete	98, 103	
Pflanzungen	75 ^{bis}	25	Schutzverordnung		3
Plangenehmigungsverfahren	31, 78 - 92		- Ortsplanung	6	
Planungsamt	45		- Verfahren	29 - 31	
Planungsinstrumente	5, 6	3, 4	- Änderung	32, 33	
Planungszone	105 ^{ff}		- Wirkung	34	
Projektierung		21	- Parkplatzverbot, Beschränkung	72 ^{bis}	
Provisorische Bauten	78		- Umgebungsgestaltung	75 ^{bis}	
R					
Raumgrösse, -höhe	53	7	- Antennenverbot	97	
Rechtsschutz, -mittel			- Schutzmassnahmen	101	
- Ortsplanung	29 - 30 ^{bis}		- Strafbestimmungen	132	
- Baubewilligung	81 - 90		Schutzumfang	98, 99	
- Planungszone	108		Schwimmbäder	17, 18, 18 ^{bis}	
- Landumlegung	116		Sende- und Empfangsanlagen	78	24
- Grenzbereinigung	122		Sicherheit	52, 59, 129	
Rechtswirkung	34, 44	4	Siloanlagen	78	
Referendum, fakultativ	30		Skisport	19	
Regelbauvorschriften, Abweichungen	9, 77 ^{bis}	6	Solarzellen, Sonnenkollektoren	78, 93	8
Regionalplanung	5, 35 - 41, 47, 48		Sondernutzungspläne	22 ^{ff}	3
			Sonnenschutz		17
			Spielplätze	51, 73 - 75	22, 25
			Sportanlagen	17, 18, 18 ^{bis} , 55	
			Staatsbeiträge	47, 103	
			Staatsstrassen		11, 17
			Stallungen	20, 78	
			Stand der Erschliessung		3

	BauG Art.	BauR Art.
Störende Betriebe	14	
Strafbestimmungen	132	
Strassen, -abstand	23, 24, 56	11, 17
Strassenbeleuchtung	76	
Strassenbenützer		26
Strassenschilder	76	
Stützmauern	78	23
Subsidiäre Regelung	67	
T		
Tankanlagen, -raum	49, 78	25
Teilung eines Grundstücks	56, 62 - 64, 111 ^{bis}	
Terrain, gewachsenes		18
Terrainveränderungen, -verlauf	78, 79, 93ff	23, 24
Tierhaltung	20, 78	
Transportanlagen	78	
Treppenhäuser	61	8
Trinkwasser	49	
Trockenheit	53	
Trottoir		21
U		
<u>Überbauungsplan</u>		3
- Ortsplanung	6	
- Zweck, Inhalt	22 - 28	
- Verfahren	29 - 31	
- Änderung	32, 33	
- Wirkung	34	
- Beiträge	51	
- Hygiene	53	
- Abstände	56 - 59	
- Parkplatzverbot, Beschränkung	72 ^{bis}	
- Spielplätze, Erstellungspflicht	73	
- Umgebungsgestaltung	75 ^{bis}	
- Antennenverbot	97	
- Schutzmassnahmen	99	
- Planungszone	105	
- Anpassungsfrist	141	
Überbauungsziffer	64	
Überörtliche Bedeutung	69 ^{bis}	
Übriges Gemeindegebiet	10, 21	6
Ufergehölze	98, 102 ^{bis}	

	BauG Art.	BauR Art.
Umbauten	77 ^{bis} , 78	
Umbauter Raum	63 ^{bis}	
Umgebungsgestaltung	75 ^{bis}	8, 25, 27
Umweltschutz	1	25
Untergeschoss, -ausbau	77 ^{ter}	6, 13
Unterhalt	52, 53, 129ff	
Unterirdische Bauten	56	18, 26
Unternehmer		26
V		
Veränderungen, Innere	78	
Verantwortlichkeit	129ff	26
Verbindlichkeit von Planungsinstrumenten	34, 44	4
Vereinfachtes Verfahren	82 ^{bis}	
Verkehrsabwicklung	71	
Verkehrsplan	5	
Versorgung, ausreichende	49	
Ver- und Entsorgungsanlagen		10, 25
Visiere	81, 82 ^{bis / ter}	
Vollgeschoss, Anzahl	66, 69	6, 13, 15
Vollzug	141ff	2
Vorbauten, -dächer, -treppen	78	17
Vorgärten, -plätze	24, 73 - 75 ^{bis}	21, 25
W		
Waldabstand	58	
Wärme- und Schallschutz	53	25
WC		7
Wege		11, 25
Weilerzonen	10, 16 ^{bis}	
Werkleitungen	5, 38, 49, 76	26
Wiederaufbau	77 ^{bis-quinquies} , 78, 129ff	
Wintergarten	61	
Wohn- und Gewerbezone	10, 12	6
Wohnhygiene	53, 77	7
Wohnräume		7
Wohnungsanteil	28 ^{novies}	
Wohnungsbau	53, 55 ^{bis}	
Wohnwagen	78	
Wohnzonen	10, 11	6

X / Y / Z	BauG Art.	BauR Art.
Zäune		11
Zeltplätze	18 ^{bis} , 78	
Zivilschutz, baulicher	78	25
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	10, 18	6
Zoneneinteilung	9 - 21	6
Zonenfremde Bauten	77 ^{bis-quinquies} , 78	
<u>Zonenplan</u>		3, 4, 6
- Ortsplanung	6	
- Zweck, Inhalt	9 -21, 28	
- Verfahren	29 - 31	
- Änderung	32, 33	
- Wirkung	34	
- Mindestabstände	58, 59	
- Parkplatzverbot, Beschränkung	72 ^{bis}	
- Spielplätze, Erstellungspflicht	73	
- Umgebungsgestaltung	75 ^{bis}	
- Antennenverbot	97	
- Schutzmassnahmen	99	
- Planungszone	105	
- Anpassungsfrist	141	
Zusammenbauen	56	16
Zuständigkeit	2, 3	2
Zustimmung, schriftlich		16
Zweckänderung	72, 77 ^{bis} , 78	19
Zweckerhaltung	72, 75	
Zweckmässige Nutzung	4	1